



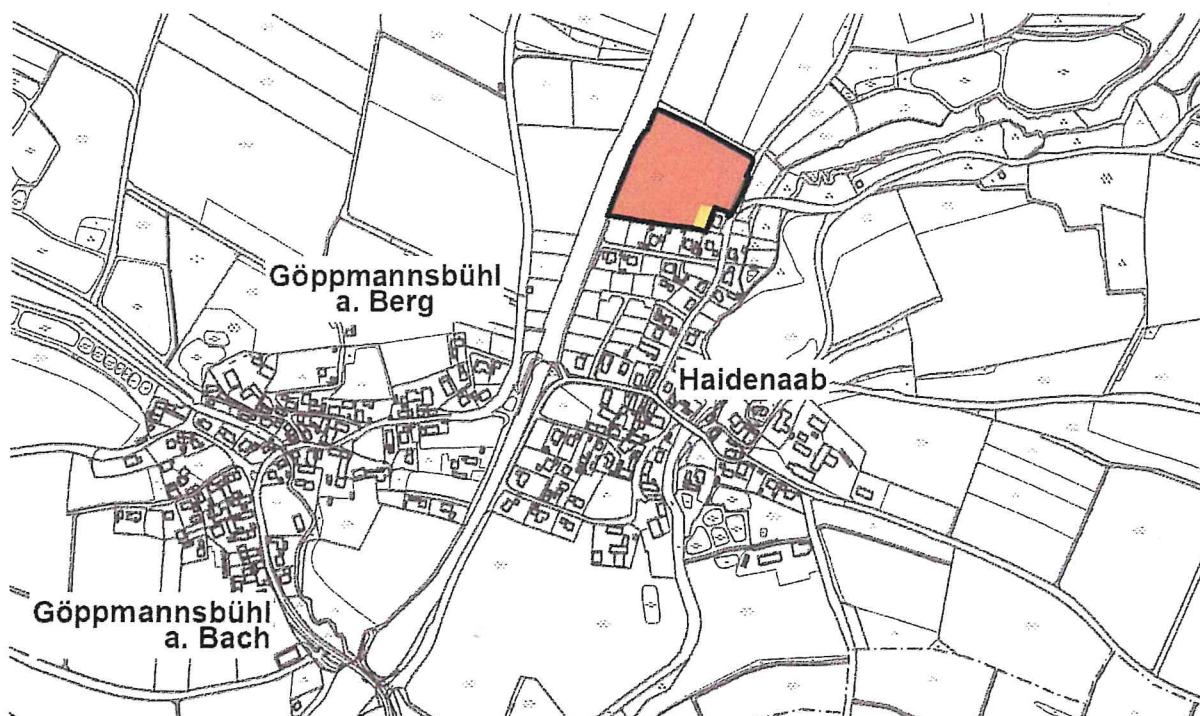
Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 52 „Haidenaab – Am Mühlgraben“

Der Gemeinderat der Gemeinde Speichersdorf hat am 12. Dezember 2022 in öffentlicher Sitzung die den Bebauungsplanes Nr. 53 „Haidenaab – Am Mühlgraben“ als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:

Auf den Fl.-Nrn. 122 und 122/1 der Gemarkung Haidenaab. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 09. Dezember 2022. Der Planbereich ist im Kartenausschnitt dargestellt:



GEMEINDE SPEICHERSDORF

Landkreis Bayreuth / Oberfranken



Der Bebauungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans ist bei der Gemeinde Speichersdorf von Montag bis Freitag, vormittags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Dienstag nachmittags von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie am Donnerstag von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, öffentlich im Rathaus/Bauamt der Gemeinde Speichersdorf ausgelegt. Der Auslegungsraum befindet sich im Dachgeschoss und ist barrierefrei erreichbar.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Speichersdorf, den 13.Dezember 2022


Porsch, 1. Bürgermeister

